

Allgemeinverfügung

zur Festlegung des Hafensbereichs Stadthafen Wilhelmshaven

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 08. Mai 2012 (Nds. GVBl. Nr. 11/2012, S. 167) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 4/2007, S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2013 (Nds. GVBl. Nr. 3/2013, S.36) werden die Grenzen des Hafensbereiches für die Hafenteile im Inneren Hafen, fortan Stadthafen Wilhelmshaven genannt, hiermit wie folgt festgelegt:

§ 1

- (1) Der Hafensbereich des Stadthafens Wilhelmshaven, gelegen im Inneren Hafen Wilhelmshaven, umfasst folgende Wasser- und Landflächen – von West nach Ost beschrieben:

1. Ems-Jade-Kanal und Kanalhafen

Im Westen beginnt der Hafensbereich des Stadthafens Wilhelmshaven im Zufahrtsbereich des Ems-Jade-Kanals, 130 m östlich der Schleuse Mariensiel (Lagekarte Ziffer 1). Von diesem Punkt an verläuft über 1.300 m die nördliche Begrenzung der Wasserfläche nach Osten hin über den Ems-Jade-Kanal und den Hafenteil Kanalhafen bis zu der Rüstringer Brücke (Lagekarte Ziffer 2).

Die südliche Begrenzung (Wasserfläche) verläuft in Abstand von 55 m parallel zur nördlichen Begrenzung auf 300 m in östliche Richtung (Lagekarte Ziffer 3). Dort verengt sich der Teilbereich des Ems-Jade-Kanals auf 50 m Breite, weitere 5 m östlich verengt er sich in östlicher Richtung auf einer Länge von 300 m auf 35 m Kanalbreite bis zum Hafenteil Kanalhafen (Lagekarte Ziffer 4).

Im südlichen Kanalhafen begrenzt den westlichen Teil des Hafenbeckens eine im Winkel von 30 Grad von West nach Ost verlaufende Uferfläche, das Hafenbecken verbreitert sich entsprechend von 35 m bis auf 135 m Breite (Lagekarte Ziffer 5). Die Wasserfläche des Kanalhafens weist über eine Strecke von 600 m von West nach Ost eine Breite von 135 m auf (Lagekarte Ziffer 6).

Zum Stadthafen gehören die Landflächen im östlichen Teil des Kanalhafens zwischen dem Kanalhafen-Ufer und im Halbkreis bis zur Bunsenstraße. Der Brückenbereich der Rüstringer Brücke – Übergang von der Bunsenstraße in die Straße Banter Weg gehört zum Hafensbereich des Stadthafens. Im Brückenbereich verengt sich das Hafenbecken über eine Strecke von 80 m auf eine Breite von 50 m (Lagekarte Ziffer 7).

2. Handelshafen

Der Handelshafen erstreckt sich von der Rüstringer Brücke bis zu der Deichbrücke.

Der Handelshafen (Wasserfläche) verläuft im nördlichen Teil über 360 m in gerader Linie bis zum Wendebecken (Lagekarte Ziffer 8). Die Wasserfläche des Wendebeckens hat eine Länge von 110 m und eine Breite von 25 m (Lagekarte Ziffer 9).

Die Gesamtbreite des Hafenbeckens beträgt im westlichen Teil 50 m über eine Länge von 30 m (Brückenbereich Rüstringer Brücke – Lagekarte Ziffer 10), anschließend verbreitert sich das Hafenbecken auf 65 m über eine Länge von 80 m (Lagekarte Ziffer 11), daran östlich anschließend verbreitert sich das Hafenbecken auf 85 m über eine Länge von 210 m bis zum Bereich Wendebecken (Lagekarte Ziffer 12). Im Bereich des Wendebeckens hat der Handelshafen eine Breite von 100 m von Nord nach Süd (Lagekarte Ziffer 13).

Im Bereich des Wendebeckens (nördlicher Handelshafen) beinhaltet der Hafbereich des Stadthafens Landflächen mit westlicher Begrenzung durch die Kettenstraße und nördlicher Begrenzung durch die Havermonikenstraße bis zur Querung der Werftstraße (Lagekarte Ziffer 14).

Weiter verläuft der Bereich des Stadthafens südlich des Kanalweges bis zur Höhe Rüderstraße. Von dort an begrenzt auf einer Länge von 150 m der Kanalweg das Hafengebiet, anschließend begrenzt in östliche Richtung die Straße „Am Handelshafen“ bis zur Straße Deichstraße das landseitige Hafengebiet. Weiter nach Osten hin verläuft das Hafengebiet südlich der Straße Kanalweg bis zur Deichbrücke (Lagekarte Ziffer 15).

Im Süden des Handelshafens sind die Landflächen nördlich der Emsstraße in das Hafengebiet des Stadthafens einbezogen (Güterverkehrsanlage und östlich angrenzende Landflächen) bis zur Höhe der Nordsüdachse der Straße Banter Deich. Das Hafengebiet verläuft sodann in nördliche Richtung um die Flurstücke 92/15 und 92/12, die Bestandteil des Hafbereichs sind, herum, folgt der Straße Banter Deich 70 m nach Westen und weitere 150 m nach Norden (Lagekarte Ziffer 16). Von dort verläuft die Hafbereichsgrenze 160 m unter Einschluss des Uferstreifens in östliche Richtung bis zur Deichbrücke (Lagekarte Ziffer 17). Die Wasserfläche in diesem Bereich hat eine Breite von 40 – 50 m. Der Brückenbereich der Deichbrücke gehört zum Hafbereich des Stadthafens.

3. Großer Hafen

Der Große Hafen erstreckt sich im Norden von der Deichbrücke, im Süden von dem Grodendamm bis zur östlich davon gelegenen Kaiser-Wilhelm-Brücke.

Im nördlichen Bereich erstreckt sich der Stadthafen von der Deichbrücke aus in östliche Richtung über eine Strecke von 740 m und bezieht den der Wasserfläche vorgelagerten Fußweg mit ein (Lagekarte Ziffer 18). Es folgt ein Versatz der Uferböschung nach Süden über 15 m, dann schließt sich östlich die Kaianlage Bontekai mit 490 m Länge an (Lagekarte Ziffer 19). Östlich angrenzend an den Bontekai erfolgt wieder ein Versatz nach Norden über 15 m, dann folgt über 80 m ein weiteres Uferstück nach Osten (Lagekarte Ziffer 20). Die gepflasterte Promenade auf dem Bontekai ist Teil des Stadthafens. Der nördliche Bereich des Großen Hafens als Teilgebiet des Stadthafens endet unter der Kaiser-Wilhelm-Brücke.

Im westlichen Bereich verläuft die Hafenbereichsgrenze des Stadthafens zunächst von der Deichbrücke 10 m nach Osten, dann 50 m nach Süden, anschließend wieder um 6 m nach Westen zur Jadeallee (Lagekarte Ziffer 21). Anschließend folgt der Hafenbereich der Jadeallee über 100 m nach Süden und schwenkt in Höhe der Straße Banter Deich nach Osten zum Bereich Wiesbadenbrücke über 350 m in östlicher Richtung entlang des Nordufers der Wiesbadenbrücke (Lagekarte Ziffern 22, 23). Es folgt in einem ca. 50 Gradwinkel nach Nordosten hin eine Strecke von ca. 120 m in der Wasserfläche des Großen Hafens (Lagekarte Ziffer 24), der sich an eine Strecke von ca. 180 m parallel zum Nordufer anschließt (Lagekarte Ziffer 25). Ab dieser Stelle im Großen Hafen verläuft die Hafenbereichsgrenze in genauer Nordsüdrichtung über 320 m. Anschließend verläuft die Grenze über 560 m in westliche Richtung und trifft auf die Spundwand des dortigen Hotelkomplexes (Lagekarte Ziffer 26).

Anschließend verläuft der Hafenbereich in südlicher Richtung entlang der Spundwand über 30 m, schwenkt dann 30 m in westlicher Richtung (Lagekarte Ziffer 27), daran anschließend 50 m in nordwestliche Richtung und nach weiteren 15 m in westlicher Richtung trifft die Hafenbereichsgrenze wiederum die Jadeallee (Lagekarte Ziffer 28).

Von dieser Position aus verläuft die Hafengrenze östlich angrenzend an die Jadeallee in südlicher Richtung und verläuft in einem durch den Bereich Grodendamm bedingten Schwenk bis zur Straße Südstrand (Lagekarte Ziffer 29). Die Landfläche östlich des Schnittpunktes Jadeallee / Südstrand gehört zum Stadthafen.

Im südlichen Bereich folgt die Hafenbereichsgrenze nördlich der Straße Am Südstrand bis zu der Kaiser-Wilhelm-Brücke (Lagekarte Ziffer 30). Der Brückenbereich der Kaiser-Wilhelm-Brücke gehört zum Hafenbereich des Stadthafens.

4. Verbindungshafen

Im nördlichen Teil des Hafenteils Verbindungshafen verläuft die Hafenbereichsgrenze in östlicher Richtung von der Kaiser-Wilhelm-Brücke über die Landfläche der Lager- und Umschlagsflächen am Südwestkai in nordwestlicher Richtung in einem Bogen hin zum Bereich der Ebertstraße (Lagekarte Ziffer 31). Es folgt ein Schwenk in östliche Richtung bis zur Höhe der Kasinostraße (Lagekarte Ziffer 32). Von dort verläuft die Hafengrenze in nördliche Richtung östlich der Kasinostraße bis zum Ausrüstungshafen (Lagekarte Ziffer 33). Von dort folgt die Hafenbereichsgrenze dem Uferverlauf in östliche Richtung bis zum östlichen Abschluss der Hafeninsel (Lagekarte Ziffer 34).

Im südlichen Teil des Verbindungshafens verläuft die Hafengrenze nördlich der Straße Südstrand über 300 m in östliche Richtung (Lagekarte Ziffer 35). Dann erfolgt ein 30 Grad-Schwenk in nordwestlicher Richtung über 150 m Länge (Lagekarte Ziffer 36). Anschließend verläuft die Hafengrenze in nordöstlicher Richtung in einem 35 Grad-Winkel über eine Länge von 310 m (Lagekarte Ziffer 37). Es folgt ein Versatz von 10 m in nordwestliche Richtung, bevor die Hafengrenze über 120 m in nordöstliche Richtung bis hin zum Anschlagbauwerk des Alten Hafentores verläuft (Lagekarte Ziffer 38).

Der östliche Teil des Hafenbereiches ist begrenzt von einer nördlich vom Anschlagbauwerk des Alten Hafentores verlaufenden Linie von 100 m Länge, es folgt ein Versatz der Linie in nordöstliche Richtung über 25 m, anschließend führt die Hafengrenze über eine direkt nördlich führende Linie über 85 m (Lagekarte Ziffer 39).

5. Ausrüstungshafen

Der Hafenbereich des Stadthafens erstreckt sich in gerader nördlicher Verlängerung der Kasinostraße vom Böschungsbereich aus in einem 20 Grad-Winkel in nordöstliche Richtung über 360 m Länge (Lagekarte Ziffer 40). Weiterhin führt die Grenze in direkt nördlicher Richtung in einer Länge von 180 m (Lagekarte Ziffer 41).

Von dort aus verläuft die Hafenbereichsgrenze in östliche Richtung über 40 m, macht einen Versatz nach Norden über 10 m und führt weiter in östliche Richtung in leichtem Bogen über 250 m (Lagekarte Ziffer 42).

Anschließend verläuft die Hafengrenze in südwestlicher Richtung in gerade Linie von 400 m Länge bis zu einem Punkt, der sich 30 m nordwestlich der östlichen Spitze der Hafeninsel befindet (Lagekarte Ziffer 43).

- (2) Die Hafenbereichsgrenzen des Stadthafens Wilhelmshaven sind in den als Anlage 1 und 2 abgedruckten Lagekarten (Ziffern 1 - 43), welche Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind, erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in § 1 Absatz 1 ist maßgeblich.

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich, wie folgt:

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 08.05.2012 (Nds. GVBl Nr. 11/2012 vom 07.06.2012).

Hiernach sind die kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet gelegenen Häfen im Sinne des § 2 Nr. 1 der Nds. Hafenordnung und für die Lade- und Umschlagstellen in oder an Gewässern für die Festlegung von Gebieten als Hafen zuständig.

Es ist erforderlich und verhältnismäßig eine Festlegung der oben näher erläuterten Wasser- und Landflächen als Hafen zum Schutz der Allgemeinheit und der Teilnehmer des Schiffsverkehrs festzulegen. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf den öffentlichen und für den Schiffsverkehr freigegebenen Wasserflächen sowie an den Lade- und Umschlagsstellen im Bereich des Inneren Hafens der Stadt Wilhelmshaven fortan Stadthafen Wilhelmshaven gewährleistet ist.

Dazu bedarf es der unmittelbaren Geltung der niedersächsischen Gesetze in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten, wie z.B. der Niedersächsischen Hafenordnung und des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes.

Eine allgemeine Gefahrenabwehr nach den speziellen niedersächsischen Gesetzen in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten ist nur in mittels Allgemeinverfügung festgelegten Häfen möglich, so dass zum Wohle und Schutze der Teilnehmer des Schiffsverkehrs und der Allgemeinheit die Festlegung des Hafenbereichs Innerer Hafen als Stadthafen Wilhelmshaven erforderlich ist.

Die sich daran anschließende Geltung der allgemeinen Schifffahrtsregeln und Gesetze dient auch dazu, die Gefährdung und Verletzung höherwertiger Schutzgüter, wie zum Beispiel Leib und Leben, zu verhindern.

Aus diesen Gründen ist ein geordneter und sicherer Schiffsverkehr vorrangig vor den Individualinteressen Einzelner.

Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit vor den besonderen Gefahren, die regelmäßiger oder erhöhter Schiffsverkehr, der im Inneren Hafen regelmäßig stattfindet, mit sich bringt, nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist daher im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wilhelmshaven, den 15.05.2013

Wagner
Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Diese Allgemeinverfügung nebst Anlagen liegt bei der nachfolgenden Stelle während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ratrium (ehemals City-Haus), Rathausplatz 10, 26382 Wilhelmshaven. Die Allgemeinverfügung ist auch im Internet unter <http://www.wilhelmshaven.de> aufrufbar.